

# Normalbetrieb Volksschule ab 10. August 2020

## Schutzkonzept

Schutzkonzept mit Contact-Tracing, siehe dazu aktualisiertes Merkblatt vom 29. Juni 2020

## Allgemeine Informationen

---

### Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) in Vollzug.

Der Kanton St. Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson.

**Ansprechperson SL Heerbrugg:** Nadine Tanner 071 720 08 60 [nadine.tanner@psah.ch](mailto:nadine.tanner@psah.ch)  
**Ansprechperson SL Au:** Andreas Schmid 071 744 60 27 [andreas.schmid@psah.ch](mailto:andreas.schmid@psah.ch)

Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

### Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

### Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. **Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern.** Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

### 1. Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

### Wichtigste Grundregeln für alle Personen

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen**
- **Verzicht auf Händeschütteln**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

### **Das bedeutet für die Volksschule konkret:**

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten stehen Handhygienestationen zu Verfügung. Soweit möglich sind dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus stehen aber für gewisse Situationen einige Masken zur Verfügung.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

## **Konkrete Umsetzung Primarschule Au-Heerbrugg**

---

### **2. Schulanlässe, Veranstaltungen**

#### **2.1 Schulreisen / Lager**

Schulreisen und Lager dürfen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Schulreisen nur regional und ohne Benutzung des ÖV's durchführen.
- Lager sind nach heutigem Stand durchführbar. **Im ÖV gilt Maskenpflicht für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler.** Beim Wochenprogramm ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Kontakt mit aussenstehenden Personen stattfindet. Hygienemassnahmen, insbesondere Händewaschen, sollen beachtet werden. Sollten Eltern Bedenken äussern und ihr Kind nicht mitgeben wollen, wird es in der Lagerwoche den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Fehlen mehr als 1/3 der Klasse, wird das Lager abgesagt.

#### **2.2 Elternkontakte / 1. Schultag**

Begrüssung 1. Klassen

- Eltern auf Abstandsregel hinweisen.
- Eltern dürfen Kinder nicht ins Schulzimmer begleiten. Eltern sind im Schulhaus nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung werden Eltern aufgefordert, das Schulhaus umgehend zu verlassen.

Schülergottesdienst

- Findet im üblichen Rahmen, aber ohne Eltern, statt.

- Klassen sitzen zusammen bei der Lehrperson und werden nicht durchmisch.

#### Elternabende

- Es wird vorläufig nur ein Elternteil für den Elternabend eingeladen.
- Bei der Bestuhlung sind die Abstände von 1.5 m einzuhalten.
- Ein Grundangebot an Masken kann bei der Schulleitung bezogen werden.
- Elternabende werden innerhalb einer Klasse durchgeführt. Die allgemeinen Informationen der Schulleitung werden somit in den einzelnen Klassen erteilt. Die Schulleitung spricht mit den 1. Klassenlehrpersonen den genauen Ablauf ab.
- Abwesende Eltern kriegen die nötigen Informationen über die Klassenlehrperson.

### 3. Risikoländer

Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit auch die Schule nicht besuchen. Für sie besteht kein Anrecht auf Fernunterricht. Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, werden sie nach Hause geschickt, ohne dass eine Betreuungspflicht von Seiten der Schule besteht. Verunmöglicht die Quarantäne den ordentlichen Unterrichtsbesuch nach den Sommerferien, verstossen die Eltern gegen Art. 96 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG), welcher Eltern verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Entsprechend können sie, weil sie ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, gemäss Art. 97 VSG verwarnt oder gebüsst werden. Ähnliches gilt für die Lehrerinnen und Lehrer. Befinden sie sich während der Unterrichtszeit in Quarantäne, verletzen sie ihre arbeitsrechtliche Pflicht und haben für diese Zeit keinen Anspruch auf Lohn. Die Quarantäne gilt personalrechtlich nicht als Krankheit. **Lehrpersonen ist es nicht erlaubt, aktiv nach dem Ferienaufenthaltsort der Familien zu fragen.**

### 4. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

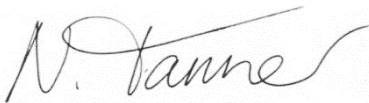
Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Aktuelle Ausführungen sind auf der Homepage [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) zu finden.  
(> Aus dem Amt > Corona).

→ **Die Weisungen des Kantons St. Gallen zu den Coronamassnahmen sind verbindlich.**

Die Schulleitungen der Primarschule Au – Heerbrugg



Nadine Tanner



Andreas Schmid